

Klausur Nr. 1641
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Staatsanwaltschaft Aschaffenburg

106 Js 43243/24

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Axel Baumann geb. am 26. Mai 1983 in Hamburg, wohnhaft in 63739 Aschaffenburg, Ludwigstraße 27, verheiratet, Berufskraftfahrer, deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Jürgen Grau, Rechtsanwalt, Erthalstraße 37, 63739 Aschaffenburg

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1.

Der Angeschuldigte Axel Baumann hielt sich am Morgen des 12. Januar 2024 im Bereich der Frohsinnstraße in 63739 Aschaffenburg auf. Er hatte zu diesem Zeitpunkt bereits den Tatentschluss gefasst, auch unter Anwendung körperlicher Gewalt sich zumindest eine kleinere Geldsumme zuzueignen. Als er den Zeugen Christian Dünn bemerkte, der gegen 10.30 Uhr die Filiale der Berliner Bank in der Frohsinnstraße 90 in Aschaffenburg betrat, begab sich auch der Angeschuldigte in die Geschäftsräume der Berliner Bank.

Nachdem der Zeuge Dünn seine Bankkarte in den Automaten eingeschoben und seine Geheimnummer eingegeben hatte, stieß der körperlich deutlich überlegene Angeschuldigte den Zeugen Dünn, nachdem er diesen die ganze Zeit beobachtet hat, plötzlich von dem Automaten zur Seite. Durch die Wucht des Stoßes fiel der völlig überraschte Zeuge zu Boden, ohne hierbei jedoch verletzt zu werden.

Während der Zeuge Dünn noch am Boden lag, trat der Angeschuldigte an den Geldautomaten, in den der Zeuge Dünn seine PIN eingegeben hatte, betätigte den 500,- € - Button zur Auswahl des Auszahlungsbetrags und entnahm daraufhin die von dem Automaten ausgegebenen 500,- €, steckte sie in seine Tasche und verließ mit dem Geldbetrag die Bankfiliale, um es für sich zu verwenden.

2.

Am 5. März 2024 stiftete der Angeschuldigte seine Ehefrau Chantal Baumann zu einer gerichtlichen Falschaussage an.

Der Angeschuldigte hatte zuvor am späten Abend des 25. November 2023 das Mountainbike des Mirko Meisel entwendet, das dieser vor der Kneipe „Enchilada“ in Aschaffenburg unabgeschlossen hatte stehen lassen. Wegen dieser Tat wurde der Angeschuldigte durch mittlerweile rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichtes Aschaffenburg vom 27. Februar 2024 verurteilt (Az.: 2 Cs 17 Js 23444/23). Die verhängte Geldstrafe wurde am 8. Mai 2024 bereits bezahlt. Allerdings hatte der Angeschuldigte gegen diesen, ihm am 28. Februar 2024 zugestellten Strafbefehl, am 2. März 2024 zunächst Einspruch eingelegt. Zur Vermeidung einer Verurteilung bat der Angeschuldigte am 5. März 2024 seine Ehefrau Chantal Baumann, ihm ein Alibi zu verschaffen, und diese willigte ein. Mit Schreiben vom 6. März 2024 beantragte der Angeschuldigte beim Amtsgericht München, Frau Chantal Baumann als Zeugin zum Verhandlungstermin zu laden, da diese bezeugen könne, mit ihm bis 0:30 Uhr vor dem Fernseher gesessen habe.

Chantal Baumann wurde vom Amtsgericht geladen und machte in der Verhandlung vom 19. April 2024 auch die vom Angeschuldigten gewünschten Ausführungen, obwohl sie wusste, dass ihre Aussage unzutreffend war. Wie von beiden Beteiligten erwartet, wurde Chantal Baumann über ihre Aussage nicht vereidigt.

Dennoch war die Beweislage so erdrückend, dass der Verteidiger des Angeschuldigten nach Absprache mit diesem und unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Einspruch gegen den Strafbefehl wieder zurücknahm.

3.

In einem gesonderten Ermittlungsverfahren gegen den Angeschuldigten (Az.: 329 Js 43255/24) wegen des Verdachts einer Straftat nach § 29a BtMG wurden umfangreiche Telekommunikationsüberwachungen durchgeführt. Dabei wurde am 24. Januar 2024 ein Telefonat des Angeschuldigten mit seinem Bruder, dem Zeugen Manuel Baumann, aufgezeichnet, in dem der Angeschuldigte von dem Raub in der Berliner Bank am 12. Januar 2024 berichtete.

Der Zeuge Manuel Baumann erklärte dem Angeschuldigten in einem weiteren persönlichen Gespräch zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 23. April 2024, dass er von der KPI Aschaffenburg zur Zeugenvernehmung vorgeladen wurde und er beabsichtigt dort den Inhalt des Telefonats vom 24. Januar 2024 wiederzugeben. Daher war das Verhältnis des Angeschuldigten zu seinem Bruder in der Folge erheblich belastet und der Angeschuldigte wollte sich an seinem Bruder rächen.

Daher begab sich der Angeschuldigte am 23. April 2024 in die Wohnung seines Bruders, am Schlossplatz 21, 63739 Aschaffenburg und täuschte seinem Bruder vor, mit diesem ein klärendes Gespräch führen zu wollen. Nachdem der Angeschuldigte gegen 11.00 Uhr die Wohnung seines Bruders betreten hatte, entwendete er in einem unbe-

obachteten Moment aus dem Wohnzimmerschrank seines Bruders dessen Münzsammlung im Wert von etwa 4.000,- €, um diese auf Dauer für sich zu behalten. Der Angeschuldigte wusste, dass er auf das Diebesgut keinen Anspruch hatte.

Strafantrag wurde durch den Zeugen Manuel Baumann am 30. April 2024 form- und fristgerecht gestellt.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

1. mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen
2. und durch eine weitere selbstständige Handlung einen anderen vorsätzlich bestimmt zu haben, vor Gericht uneidlich falsch auszusagen,
3. und durch eine weitere selbstständige Handlung eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen zu haben, um die Sache sich zuzueignen,

strafbar als Raub in Tatmehrheit mit Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage in Tatmehrheit mit Diebstahl gemäß §§ 153, 242 Abs. 1, 247, 249 Abs. 1, 26, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Hinsichtlich des Sachverhalts unter Ziffer 2. und Ziffer 3. der Anklage ist der Angeschuldigte geständig und räumt den Anklagevorwurf vollumfänglich ein. Der Angeschuldigte wird zudem durch die Angaben der Zeugen Manuel Baumann und Chantal Baumann im Sinne der Anklage überführt werden. Diese bestätigen den Sachverhalt, wie in der Anklageschrift geschildert, in vollem Umfang.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs unter Ziffer 1. der Anklage macht der Angeschuldigte keine Angaben.

Er wird jedoch insofern durch die Angaben des polizeilichen Sachbearbeiters KHK Meyer, KPI Aschaffenburg, im Sinne der Anklage überführt werden. Dieser hat Telekommunikationsmitschnitte ausgewertet. In diesen gibt der Angeschuldigte in einem Telefonat am 24. Januar 2024 mit seinem Bruder, dem Zeugen Manuel Baumann an, dass er am 12. Januar 2024 in der Filiale der Berliner Bank in der Straße Frohsinnstraße in Aschaffenburg war und unter Anwendung von Gewalt Zugriff auf die EC-Karte des Zeugen Dünn bekommen hat und in der Folge einen Geldbetrag in Höhe von 500 € erlangen konnte.

Die Telekommunikationsüberwachung wurde durch die zuständige Ermittlungsrichterin RiAG Müller mit Beschluss vom 5. Januar 2024 im Verfahren Az.: 329 Js 43255/24 angeordnet, da aufgrund einer sehr konkreten anonymen Mitteilung der Verdacht bestand, dass der Angeschuldigte mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt.

Weitere Erkenntnisse konnten aus der Telekommunikationsüberwachung bezüglich des Tatvorwurfs des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nicht erlangt werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ist mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg vom 16. Mai 2024 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Der Zeuge Manuel Baumann hat sich im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung bezüglich dieser Vorwürfe auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO berufen.

Hinsichtlich der Tat vom 12. Januar 2024 handelt es sich eindeutig um einen Raub, da der Angeschuldigte dem Zeugen Dünn die Geldscheine unter Anwendung von Nötigungsmitteln im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB weggenommen hat. Durch die Eingabe der PIN hat der Zeuge Dünn seinerseits alles Erforderliche getan, um die Geldnoten durch die Berliner Bank übereignet zu bekommen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Geldscheine in den Gewahrsam des Zeugen Dünn übergegangen sind.

Zur Aburteilung ist das Amtsgericht Aschaffenburg – Schöffengericht – zuständig (§§ 24, 25, 28 GVG; 7, 8 StPO).

Ich beantrage

- a. die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Aschaffenburg – Schöffengericht – zuzulassen,
- b. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

(...)

Als **Beweismittel** bezeichne ich:

Zeugen: (...)

Urkunden:

1. Auszug aus dem BZR
2. Strafantrag des Zeugen Manuel Baumann

Mit den Akten an das Amtsgericht Aschaffenburg
Aschaffenburg, 29. Juli 2024

Dr. Bernharf
Staatsanwalt

Es folgen: Zustellung der Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss, Terminsbestimmung (...)

1 Ls 106 Js 43243/24

Protokoll:

**der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts am Amtsgericht Aschaffenburg
am 5. November 2024 (Auszug):**

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Weber als Vorsitzender
Andrea Müller und Axel Sommer als Schöffen
Staatsanwalt Dr. Tom Bernd als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellter Hermann Kaupp als Urkundsbeamter

Ferner sind erschienen der Angeklagte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Grau sowie die Zeugen (...)

Der Angeklagte erklärte zu seinen Personalien: Die in der Anklageschrift angegebenen Personalien sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 21. August 2024 zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO belehrt.

Der Angeklagte erklärte: Ich will Angaben machen.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen:

Ich bin bis zu meinem 12. Lebensjahr bei meiner Mutter in Hamburg aufgewachsen. Meine Eltern haben sich getrennt, als ich etwa 4 Jahre alt war. Das Verhältnis zu meiner Mutter war zunehmend angespannt. Daher bin ich mit 12 Jahren zu meinem Vater nach Aschaffenburg gezogen. Ich habe zwei Geschwister im Alter von 45 und 47 Jahren.

Die Schule habe ich im Mai 2000 mit dem Realschulabschluss verlassen. Anschließend habe ich eine Ausbildung zum Maler und Lackierer absolviert. Aufgrund eines Arbeitsunfalls konnte ich nicht länger in diesem Beruf arbeiten. Anschließend habe ich in verschiedenen Berufen gearbeitet. Seit November 2017 bin ich als Berufskraftfahrer tätig und verdiene monatlich etwa 1600,- € netto. Ab dem Oktober 2023 zahlte mein Arbeitgeber jedoch kein Gehalt mehr, da sich die Firma in finanziellen Schwierigkeiten befand. Erst ab Februar 2024 haben sich die Behörden und ein Insolvenzverwalter eingeschaltet und mir durch einige Nachzahlungen etwas aus meiner finanziellen Not geholfen. Schulden habe ich gegenwärtig keine.

Mit meiner Ehefrau habe ich eine Tochter im Alter von 14 Jahren, die noch in unserem Haushalt wohnt.

Zur Sache:

Die Tat gegenüber meinem Bruder gebe ich zu. Die tut mir inzwischen leid. Es ist richtig, dass ich sauer auf meinen Bruder war. Daher wollte ich mich an ihm rächen und habe seine wertvolle Münzsammlung bei einem Besuch im April 2024 mitgenommen. Mittlerweile habe ich mich mit meinem Bruder ausgesprochen und er hat die Münzsammlung wieder bekommen.

Auch hinsichtlich der Falschaussage gebe ich alles zu, was mir vorgeworfen wird. Aber eine geschickt inszenierte Verteidigung muss in einem Rechtsaat doch zulässig sein. Dass Zeugen vor Gericht die Wahrheit sagen müssen, war mir aber schon klar. Dass ich damit meine Frau Chantal in die Sache mit hineingezogen habe, war aber eine große Dummheit. Mit einem Eid haben wir jedenfalls nicht gerechnet, weil uns mal irgendjemand gesagt hatte, das sei hier völlig unüblich. Natürlich habe ich ihr den Anstoß gegeben, dass sie mich entlastet. Aber in einem Punkt stimmt die Anklageschrift nicht ganz: Sie hat nicht vorsätzlich falsch ausgesagt, sondern sie glaubte damals ernsthaft, ich sei zur angegebenen Zeit bei ihr gewesen, und wir hätten einen Film zusammen angeschaut. Dabei lief der schon am Abend zuvor, aber sie hat ein so schlechtes Gedächtnis, dass ich zurecht erwartet habe, sie wird gar nicht merken, dass sie eine Falschaussage macht.

Letztlich ist das doch aber wohl ohnehin alles halb so wild. Weil ich den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen habe, war die ganze Verhandlung ja ohnehin nutzlos, so dass die ganze Sache doch hinfällig sein muss.“

Auf Nachfrage:

Zur Tat vom 12. Januar 2024 möchte ich nach Rücksprache mit meinem Anwalt keine Angaben machen.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Es erscheint der Zeuge Manuel Baumann, Bruder des Angeklagten. Er wird nach § 57 StPO sowie ergänzend über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO belehrt.

Zur Person: Manuel Baumann, (...)

Zur Sache: Ich berufe mich auf mein Zeugnisverweigerungsrecht und mache keine Angaben zur Sache.

Der Zeuge wird anschließend unvernommen entlassen.

Es erscheint der Zeuge Dünn. Er wird nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Christian Dünn, (...)

Zur Sache:

An den Vorfall in der Berliner Bank im Januar dieses Jahres habe ich kaum noch eine Erinnerung. Es ging alles ganz schnell. Ich weiß noch, dass ich die Bankfiliale vormittags betreten habe und an einen Geldautomaten gegangen bin. Nachdem ich meine Bankkarte eingeführt und die PIN eingegeben, aber noch keinen konkreten Geldbetrag eingegeben hatte, wurde ich plötzlich von jemandem zur Seite gestoßen. Der Täter war viel größer als ich, so dass ich durch die Wucht des Stoßes zu Boden ging. Den Täter konnte ich leider nicht genau erkennen. Von der Größe und den sonstigen Körpermerkmalen her kann es aber in jedem Fall der jetzige Angeklagte gewesen sein. Ich habe jedenfalls gesehen, dass er vermutlich den Auszahlungsbetrag in den Geldautomaten eingab und anschließend mit mehreren Geldscheinen die Bankfiliale verließ. Verletzt wurde ich bei dem Vorfall nicht.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird anschließend entlassen.

Es erscheint der Zeuge Meyer. Er wird nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Thomas Meyer, KHK, (...)

Zur Sache: Aufgrund einer anonymen Mitteilung bestand der begründete Verdacht, dass der Angeklagte in erheblichem Umfang mit Kokain Handel treibt. Die Durchführung eines Rauchgiftgeschäfts, in dem der Angeklagte etwa 1 kg Kokain an seinen Abnehmer veräußern wollte, sollte nach den Angaben des anonymen Mitteilers unmittelbar bevorstehen. Daher habe ich als polizeilicher Sachbearbeiter bei der StA Aschaffenburg die Beantragung eines entsprechenden Beschlusses zur Telekommunikationsüberwachung des Angeklagten angeregt. Der Beschluss wurde durch den zuständigen Ermittlungsrichter am 5. Januar 2024 erlassen. Dieses Ermittlungsverfahren hat das Az.: 329 Js 43255/24.

Bei der Auswertung der Gesprächsprotokolle konnten wir ein Gespräch des Angeklagten mit seinem Bruder feststellen. In diesem Gespräch am 24. Januar 2024 gab der Angeklagte an, dass er sich am Morgen des 12. Januar 2024 im Bereich der Frohsinnstraße in Aschaffenburg aufgehalten hat und sich zu diesem Zeitpunkt in finanziellen Problemen befand. Daher habe er bereits den Entschluss gehabt, sollte sich eine günstige Gelegenheit ergeben, sich auch auf illegalem Weg eine kleinere Geldsumme zu beschaffen. Als ein Kunde die Filiale der Berliner Bank in der Frohsinnstraße in Aschaffenburg betrat, sei der Angeklagte diesem gefolgt. Auch schilderte er seinem Bruder, dass er diesen Bankkunden beobachtet hatte, wie dieser seine Bankkarte in den Automaten eingeführt und anschließend seine PIN eingegeben hat. In der Folge schilderte der Angeklagte seinem Bruder, dass er den anderen Bankkunden weggestoßen habe und als Abhebungsbetrag 500 € eingegeben habe. Diesen Betrag habe er dann auch aus dem Bankautomaten entnommen.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird anschließend entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Grau, widerspricht der Verwertung der Angaben des Zeugen KHK Meyer, da diesen ein Verwertungsverbot zugrunde liege. Dies ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass Erkenntnisse verwertet werden sollen, die der Angeklagte in einem Gespräch mit seinem Bruder geäußert hat und dieser sich in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat.

Es erscheint die Zeugin Chantal Baumann.

Sie wird nach § 52 StPO und § 55 StPO belehrt, will aber dennoch aussagen.

Zur Person: Chantal Baumann, 38 Jahre, mit dem Angeklagten verheiratet (...)

Zur Sache: „Ja, ich habe damals zugunsten meines Mannes, also des Angeklagten, ausgesagt. Aber ich wollte wirklich die Wahrheit sagen. Ich glaube irgendwie auch jetzt noch nicht, dass meine Aussage falsch gewesen sein soll. Nach meiner Erinnerung haben wir an genau dem Abend, an dem mein Mann das Fahrrad geklaut haben soll, diesen Film angesehen. Ja, man hat es mir inzwischen mehrfach gesagt, dass die Fernsehzeitung klar beweisen würde, dass der Fahrraddiebstahl an einem anderen Tag war als dieser tolle Film mit George Clooney, diesem schönen Mann. Aber ich glaube es irgendwie nicht. Und vor Gericht war ich mir jedenfalls sicher, dass ich die Wahrheit sage.“

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint die Zeugin Ritzek. Sie wird ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Helena Ritzek, 38 Jahre, Richterin am Amtsgericht Aschaffenburg (...)

Zur Sache: „Ich habe am 19. April 2024 das Verfahren gegen den damaligen und jetzigen Angeklagten nach seinem Einspruch gegen den Strafbefehl wegen des Fahrraddiebstahls geleitet. Mir kam die sog. Verteidigung des Angeklagten von Anfang an völlig unglaubwürdig vor. Er war ja gesehen und genau erkannt worden. Er aber wollte angeblich mit seiner Frau zusammen einen Film angesehen haben und die ganze Zeit zuhause gewesen sein. Auch die Zeugin Chantal Baumann hat genau das ausgesagt, doch ihr habe ich erst recht nicht geglaubt. Die hat einen völlig verwirrten Eindruck gemacht, hat ständig etwas von dem ach so schönen Goerge Clooney erzählt. Als ich sie dann darauf hinwies, dass dieser konkrete Film mit dem schönen Clooney laut Programmzeitschrift an einem anderen Tag gewesen sei, wollte sie das partout nicht glauben. Da müsse die Programmzeitschrift einen Fehler haben. Ich war mir ziemlich sicher, dass die Dame das nicht vorspielte, sondern tatsächlich so verwirrt war und an das glaubte, was sie da erzählte.“

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende verliest den Auszug aus dem Bundeszentralregister. Es enthält den Eintrag der Verurteilung wegen Diebstahls durch den Strafbefehl des Amtsgerichtes Aschaffenburg vom 27. Februar 2024. Weiteren Vorstrafen sind nicht eingetragen.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Zeugen Manuel Baumann vom 26. August 2024, adressiert an die KPI Aschaffenburg, in dem er seinen Strafantrag vom 30. April 2024 zurücknimmt, da er sich mit dem Angeklagten zwischenzeitlich ausgesprochen habe.

Hierzu erklärt der Vertreter der Staatsanwaltschaft, dass er das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung weiterhin bejaht.

Das Gericht erteilt gemäß § 265 StPO mehrere Hinweise: (...)

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Der Vorsitzende schließt die Beweisaufnahme.

Gespräche über eine Verständigung gemäß § 257c StPO haben auch weiterhin nicht stattgefunden.

Es folgen die Schlussvorträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das **vollständige Urteil des Gerichts** ist zu entwerfen. Eine Entscheidung bezüglich einer eventuell erforderlichen Strafaussetzung zur Bewährung ist erlassen.

Es ist anzunehmen, dass eine weitere Aufklärung in der Sache nicht möglich ist. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass keine Verfahrensfehler vorliegen, die Zeugenaussagen alle glaubhaft sind.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Angaben des Zeugen KHK Meyer in der Sache zutreffend sind und auch der Beschluss zur Telekommunikationsüberwachung tatsächlich aufgrund der Umstände erging, wie sie im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift geschildert wurden und der Beschluss in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weiterhin ist davon auszugehen, dass alle aufgelisteten Urkunden den Inhalt haben, der im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen beziehungsweise im Sitzungsprotokoll geschildert wurde.